

DER LINDENSTEIN

www.sandersdorf.de

E-Mail: gem.sandersdorf@t-online.de



Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Sandersdorf und der Ortschaften:



Heideloh



Ramsin



Renneritz



Zscherndorf

19. Jahrgang, Nummer 8
Freitag,
17. April 2009

AMTLICHER TEIL
Seite 2

NICHTAMTLICHER TEIL
Seite 9

U-17 Europameisterschaft am 12.05.09 in Sandersdorf - große Euphorie vor dem Spiel

Exakt 39 Tage vor dem Europameisterschaftsspiel wurden im neuen Rathaus Leipzig vor sehr schöner Kulisse der Oberen Wandelhalle die beiden Gruppen und somit die Turnierpaarungen ausgelost.

Mit Sandersdorf gehören der Gruppe A die Kommunen Dessau-Rosslau, Markranstädt, Grimma, Taucha sowie Torgau an. An der Endrundenauslosung nahmen auch hochrangige Vertreter des Fußballs um David Taylor (UEFA-Generalsekretär), Wolfgang Niersbach (DFB-Generalsekretär) sowie Mattias Sammer (DFB-Sportdirektor) teil.

Musikalisch begleitet wurde die Auslosungszeremonie vom Gewandhaus-Kinderchor, einem der bekanntesten Kinderchöre Deutschlands.

Mit Spannung erwartete die Sandersdorfer Delegation, bestehend aus dem Bürgermeister, Andy Grabner, dem Vizepräsidenten der SG Union, Wolfgang Lattauschke sowie den Vereinsverantwortlichen Ralf Streich und Holger Bär, auf die Entscheidung. Mit den Mannschaften aus Frankreich, Italien, Spanien und der Schweiz standen nach ca. 90 min die möglichen Teams fest.

Als dann auch die Spielpaarung für Sandersdorf bekannt gegeben wurde war die Freude perfekt. Mit dem Titelverteidiger **Spanien** sowie dem Europameister von 2002, der **Schweiz**, stehen sich am 12. Mai zwei hochkarätige Mannschaften gegenüber. Im Kader der Schweizer stand im Jahre 2002 mit Tranquillo Barnetta (Mittelfeld) eines der größten schweizer Talente und heutigen Profi des Bayer 04 Leverkusen. Mit Iker Casillas brachte Spanien den Welttorhüter 2002 und heutigen Stammtorhüter von Real Madrid heraus.

Die Begegnung Schweiz gegen Spanien wird am 12.05.2009, um 11.00 Uhr, im Stadion Sandersdorf angestoßen. Das Spiel wird vom EUROSPORT weltweit übertragen.

Freuen wir uns auf ein spannendes und faires Europameisterschaftsspiel vor einer hoffentlich gut gefüllten Kulisse. Vielleicht sehen wir ja einen der zukünftigen Weltstars spielen.

Eintrittskarten können ab sofort im Rathaus Sandersdorf (Frau Kautzenbach) sowie im Sportbüro der SG Union Sandersdorf erworben werden. **Erwachsene zahlen 3,00 Euro, Kinder zahlen 2,00 Euro**, Sammelbestellungen werden weiterhin über den Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Frau Laukat) entgegengenommen.

Seien Sie dabei!

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag,
dem 8. Mai 2009

Redaktionsschluss ist am:
Donnerstag,
dem 30. April 2009

Amtlicher Teil

Einladung

zu der Sitzung des Gremiums **Ortschaftsrat Heideloh am 28.04.2009, um 19:00 Uhr.**

Sitzungsort: Raststätte Heideloh, Stakendorfer Straße 1, 06792 Sandersdorf

Tagesordnung

Top	Betreff	DS-Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Eröffnung und Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung	
3	Genehmigung der Niederschrift über die vorherige Sitzung	
4	Einwohnerfragestunde	
5	Bekanntgaben und Anfragen	

Nichtöffentliche Sitzung

6 Bekanntgaben und Anfragen

gez. Herr Karl Blaha

Vorsitzender

Einladung

zu der Sitzung des Gremiums **Ortschaftsrat Zscherndorf am 29.04.2009, um 19:00 Uhr.**

Sitzungsort:

Gaststätte Deutsches Haus, Lieselotte-Rückert-Straße 62, 06792 Sandersdorf

Tagesordnung

TOP

Betreff **DS-Nr.**

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung und Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die vorherige Sitzung
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Bekanntgaben und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

6 Bekanntgaben und Anfragen

gez. Herr Hans Burgahn, Vorsitzender

Ergebnisprotokoll für die Gemeinde Sandersdorf

Gemeinderat Sandersdorf: Sitzung vom 02.04.2009

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Sandersdorf, Bahnhofstraße 2

3 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen

Sitzung des Gemeinderates am 26.02.2009:

- 15 Abschluss eines Erbbaupachtvertrages über Teilflächen der Flurstücke 82 und 75/8, das Flurstück 93/3, Flur 5, Gemarkung Sandersdorf
Drucksachennummer: SDF-005/2009
- 16 Veräußerung des Flurstückes 218/96, Flur 1, Gemarkung Renneritz
Drucksachennummer: SDF-015/2009
- 17 Rückabwicklung eines Kaufvertrages
Drucksachennummer: SDF-016/2009
- 18 Flächentausch zwischen der Gemeinde Sandersdorf und dem Sandersdorfer Kanu-Verein e. V.
Drucksachennummer: SDF-020/2009

7 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 2. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sandersdorf Nord, westlich der Thalheimer Straße“

SDF-023/2009

Der Gemeinderat der Gemeinde Sandersdorf beschließt wie folgt:

1. Der Entwurf der 2. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sandersdorf Nord, westlich der Thalheimer Straße“, Teil A (zeichnerischer Teil mit Planzeichenerklärung und Präambel) und Teil B (Textliche Festsetzungen mit Festsetzungen zur Baugestaltung) sowie die Begründung des Entwurfes zur Änderung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist gemäß § 13 (3) BauGB nicht erforderlich.
3. Der Entwurf der Planänderung und die Ergänzung zur Begründung sind nach § 3 (2) BauGB der Öffentlichkeit im Rahmen einer Auslegung vorzustellen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.
4. Die öffentliche Auslegung erfolgt für die Zeit von einem Monat in der Gemeinde Sandersdorf im Fachbereich Bau- und Ordnungsverwaltung während der Dienstzeiten. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.
5. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

8 Ernennung des Ortswehrlers der Freiwilligen Feuerwehr Sandersdorf und Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

SDF-024/2009

Der Gemeinderat Sandersdorf beschließt gemäß § 15 Abs. 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 6. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786), in der Neufassung des Gesetzes, veröffentlicht im GVBl. LSA 2001 S. 191, auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr Sandersdorf und mit Zustimmung des Kreisbrandmeisters, Herrn Werner Höhnel für die Dauer von 6 Jahren zum Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Sandersdorf zu ernennen und in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

9 Ernennung des stellvertretenden Ortswehrlers der Freiwilligen Feuerwehr Renneritz und Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis

SDF-025/2009

Der Gemeinderat Sandersdorf beschließt gemäß § 15 Abs. 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 6. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786), in der Neufassung des Gesetzes, veröffentlicht im GVBl. LSA 2001 S. 191, auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr Renneritz und mit Zustimmung des Kreisbrandmeisters, Herrn Christian Rößner für die Dauer von 6 Jahren zum Stellvertretenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Renneritz zu ernennen und in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

10 Ernennung des stellvertretenden Ortswehrlers der Freiwilligen Feuerwehr Sandersdorf

SDF-026/2009

Der Gemeinderat Sandersdorf beschließt gemäß § 15 Abs. 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 6. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786), in der Neufassung des Gesetzes, veröffentlicht im GVBl. LSA 2001 S. 191, auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr Sandersdorf und mit Zustimmung des Kreisbrandmeisters, Herrn Roland Richter befristet für die Dauer von 2 Jahren die Funktion des Stellvertretenden Wehrleiters der Ortsfeuerwehr Sandersdorf zu übertragen.

11 Ernennung des Wehrlers der Ortsfeuerwehr Zscherndorf und Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

SDF-027/2009

Der Gemeinderat Sandersdorf beschließt gemäß § 15 Abs. 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-

Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 6. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786), in der Neufassung des Gesetzes, veröffentlicht im GVBl. LSA 2001 S. 191, auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr Zscherndorf und mit Zustimmung des Kreisbrandmeisters, Herrn Denis Junge für die Dauer von 6 Jahren zum Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Zscherndorf zu ernennen und in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters der zu bildenden Stadt Sandersdorf-Brehna

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Stadtwahl Ausschusses für die Wahl am 07. Juni 2009 des Stadtrates Sandersdorf-Brehna und der Ortschaftsräte Roitzsch, Petersroda, Glebitzsch, Brehna der zu bildenden Stadt Sandersdorf-Brehna zum 01.07.2009

sowie

über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahl der Ortschaftsräte Heideloh, Renneritz, Ramsin und Zscherndorf am 07.06.2009

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der derzeit gültigen Fassung mache ich nachfolgend die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Wahl am 07.06.2009 des Stadtrates der zu bildenden Stadt Sandersdorf-Brehna sowie der o. g. Ortschaftsräte bekannt:

Stadtwahlleiter
Herr Andy Grabner
Bahnhofstraße 2
06792 Sandersdorf

Stellvertreter
Frau Sabine Villwock
Ramsiner Straße 40
06792 Sandersdorf

Beisitzer
Herr Wolfgang Thiel
Kirchplatz 10
06792 Sandersdorf

Stellvertreter
Herr Rudolf Potowski
Finkenhain 5
06792 Sandersdorf

Herr Georg Kuroпка
Fichtestraße 19
06792 Sandersdorf

Frau Adelheid Wagner
Greppiner Straße 10
06792 Sandersdorf

Frau Deborah Berger
Südstraße 3
06809 Roitzsch

Frau Andrea Senf
Hauptstraße 4
06792 Sandersdorf

Frau Dunja Dücker
Hauptstraße 8
06792 Sandersdorf

Frau Petra Frey
Kirchplatz 14
06792 Sandersdorf

Frau Christiana Prautzsch
Klostergasse 8
06796 Brehna

Frau Bärbel Kautzenbach
Delitzscher Straße 5A
06792 Sandersdorf

Herr Klaus-Uwe Wabnitz
Lindenplatz 10
06792 Sandersdorf

Herr Hans-Jürgen Sudhoff
Ramsiner Straße 17
06792 Sandersdorf

Bei der Berufung der Beisitzer/innen und ihrer Stellvertreter/innen wurden die, durch die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Vertreter/innen, berücksichtigt. Sandersdorf, 07.04.2009
gez. Andy Grabner

Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters der zu bildenden Stadt Sandersdorf-Brehna

Sitzungsbekanntmachung

Die 2. Sitzung des Wahlausschusses der zu bildenden Stadt Sandersdorf-Brehna hinsichtlich eingereicherter Beschwerden über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen und Wahlvorschlagsverbindungen der Wahl des Stadtrates der Stadt Sandersdorf-Brehna und der Ortschaftsräte Brehna, Glebitzsch, Petersroda und Roitzsch findet am **23.04.2009 um 18.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses, Bahnhofstraße 2, 06792 Sandersdorf statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

Der Zutritt ist jedermann gestattet.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer/innen anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sandersdorf, 07.04.2009

gez. Grabner

Wahlleiter

Straßenreinigung - Verunreinigung der Straßen durch Hunde

Die Zahl der Beschwerden über Hundekot auf den Straßen der Gemeinde Sandersdorf und der Ortschaften Heideloh, Ramsin, Renneritz und Zscherndorf ist in den letzten Wochen stark angestiegen.

Vielen Hundebesitzern ist anscheinend immer noch nicht klar geworden, dass sie mit dem Entrichten ihrer Hundesteuer nicht gleichzeitig die Erlaubnis zur Verunreinigung von Straßen durch ihre Vierbeiner erworben haben.

An dieser Stelle soll nochmals auf den § 7 Abs. 4 der „Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Sandersdorf“ (Straßenreinigungssatzung) verwiesen werden, wonach Verunreinigungen durch Tiere sofort durch deren Besitzer oder Betreuer beseitigt werden müssen.

Nochmals an alle Einwohner der Appell, künftig auf solche Ordnungswidrigkeiten zu achten und diese bei der Ordnungsverwaltung der Gemeinde Sandersdorf anzuzeigen. Solche Anzeigen haben nichts mit Denunziation oder Diffamierung zu tun, sie tragen lediglich dazu bei, einige Unbelehrbare durch das Anwenden von Zwangsmitteln zu erziehen und das Erscheinungsbild unserer Gemeinde positiv zu beeinflussen.

Des Weiteren soll an dieser Stelle noch einmal ganz allgemein auf die Einhaltung der Straßenreinigungssatzung hingewiesen werden.

Es gibt immer noch zahlreiche Grundstückseigentümer, die ihrer Reinigungspflicht nicht oder nur ungenügend nachkommen. Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Sandersdorf ist bereits am 24.11.2006 in Kraft getreten. Um alle Einwohner an die damit verbundenen Pflichten zu erinnern, wird die Satzung im Folgenden noch einmal veröffentlicht.

Künftig werden durch die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung verstärkt Kontrollen durchgeführt und bei grober Vernachlässigung der Reinigungspflicht auch Sanktionen verhängt.

Bitte beachten Sie diese Hinweise und tragen Sie zu einem sauberen und anschaulichen Erscheinungsbild unserer Gemeinde einschließlich der Ortschaften bei.

Blaha, Ordnungsverwaltung

Hundehaltung in Sachsen-Anhalt

Am 1. März 2009 ist das durch den Landtag von Sachsen-Anhalt verabschiedete „Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren“ (GefHuG) in Kraft getreten.

Hierdurch ändern sich die gesetzlichen Bestimmungen der Hundehaltung in folgenden Punkten:

1. **Alle ab dem 1. März 2009 geborenen Hunde sind spätestens sechs Monate nach der Geburt durch einen Tierarzt mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) zu kennzeichnen.**
2. **Der Halter eines Hundes ist verpflichtet, spätestens drei Monate nach der Geburt des Hundes eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50 000 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.**
3. **Gefährliche Hunde**
- 3.1. Als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes werden vermutet:
 - American Staffordshire-Terrier
 - Bullterrier
 - Pitbull Terrier
 - Staffordshire-Bullterrier
 und deren Kreuzungen.
 Diese Hunde dürfen gehalten werden, wenn der Hundehalter durch einen Wesenstest nachweist, dass der Hund zu sozialverträglichem Verhalten in der Lage ist, sodass von ihm keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Der Nachweis über den Wesenstest ist der zuständigen Behörde, d. h. der Ordnungsverwaltung der Gemeinde Sandersdorf, innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Haltung des Hundes vorzulegen.
 Eine Liste der anerkannten Sachverständigen zur Durchführung des Wesenstestes kann bei der Ordnungsverwaltung bzw. im Steueramt eingesehen werden. Die unter Punkt 1 und 2 aufgeführten Regelungen sind ebenfalls Bedingung.
- 3.2. Als im Einzelfall gefährliche Hunde gelten insbesondere solche Hunde, die
 - auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
 - Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 - Hunde, die wiederholt in Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben,
 - Hunde, die unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.
 Ein solcher im Einzelfall gefährlicher Hund darf nur mit einer Erlaubnis gehalten werden. Nähere Angaben hierzu können bei der Ordnungsverwaltung der Gemeinde Sandersdorf eingeholt werden.

Blaha, Ordnungsverwaltung

Satzung

über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Sandersdorf mit den Ortschaften Heidelohe, Ramsin, Renneritz und Zscherndorf (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat Sandersdorf in seiner Sitzung am 23.11.2006 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen (Anlage 2).

(2) Der Gemeinde Sandersdorf verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen, der Überwege und der Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Gemeinde Sandersdorf nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1, Ziff. 4 StrG LSA).

(2) Gegenstand der Straßenreinigung sind:

- a) die regelmäßige und die außergewöhnliche Reinigung,
- b) der Winterdienst.

(3) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen,
- d) die Gehwege und Schrammborde,
- e) die Böschungen und Stützmauern,
- f) die Überwege,
- g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

(4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, und keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(5) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes).

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8)
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10)

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffent-

lichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straßen aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildwuchs.

Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen, wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen oder Straßen mit wassergebundener Deckschicht umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm und ähnlichem.

(3) Der Staubbentwicklung beim Reinigen ist durch ausreichende Befeuchtung (Besprengen mit Wasser) vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (Frost, ausgerufener Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (Gruben, Gewässer u. a.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich in der Breite des Grundstücks aus, in der es zu einer oder mehreren Straßen liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten.

Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen, vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn oder Platzmitte, zu reinigen.

§ 7 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich, jeweils am Freitag oder am Samstag, zu reinigen, nicht aber, wenn diese Tage auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens Samstag 19.00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens Samstag 16.00 Uhr.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge u. ä.) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Besondere Verunreinigungen, verursacht durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfall, durch Unfälle oder durch Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Bei außergewöhnlichen Verunreinigungen, die den Einsatz von Spezialmitteln oder Spezialgeräten erforderlich machen, hat der zur Reinigung Verpflichtete unverzüglich die zuständigen Behörden über die Verunreinigung zu unterrichten.

(4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 StG LSA bleibt unberührt und geht der Verpflichtung nach Abs. 3 vor.

§ 8 Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Eigentümer der Grundstücke, die durch die in Anlage 1 aufgeführten Straßen erschlossen werden (§ 1 Abs. 2) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(2) Die Gemeinde Sandersdorf erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Straßenreinigungsgebührensatzung.

III. Winterdienst § 9 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegräumung vor den Nachbargrundstücken bzw. Oberwegräumung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute oder fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestbreite von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte muss nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material, jedoch keine Asche zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen verwendet werden, zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände. Der Verpflichtete ist zuständig für die Bereitstellung des Streumaterials.

Die Rückstände müssen nach dem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel eingesetzt werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften § 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

Name	Länge in m	Straßenreinigung/Verpflichtete			Straßenart
		Fahrbahn	Gehweg	Mischverkehr	
Ernst-Borsbach-Straße	290	A	A		a/b
Feldstraße	180	A	A		a
Finkenhain	82	A	A		a
Freiligrathstraße	400			A	a
Friedensstraße	540			A	a/b
Friedrich-Ebert-Straße	80			A	a
Fritz-Reuter-Straße	400			A	a
Ginsterweg	73			A	a
Glück-Auf-Straße	98	A	A		a
Goethestraße	400			A	a
Heinrich-Heine-Straße	400			A	a
Holunderweg	64			A	a
Kirchplatz	140			A	a
Kurze Straße	80	A	A		a
Mittelweg	350			A	a
Mühlstraße	240	A	A		a/b
Neuer Weg	500	A	A		a
Nordstraße	140	A	A		a
Pfingstanger	360	A	A		a/b
Platz der Deutsch. Einheit	320	A	A		a
Platz des Friedens	180	A	A		a
Poststraße	310			A	a
Querstraße	50		A		a
Ring der Chemiewerker	1.161	A	A		a/b
Rosenweg	43			A	a
Schillerstraße	400			A	a
Schlippe	100			A	a
Straße der Aktivisten	100	A	A		a
Straße der Bauarbeiter	100	A	A		a
Straße der Freiheit	380	A	A		a/b
Straße der Freundschaft	203	A	A		a/b
Straße der Jugend	163	A	A		a/b
Südstraße	100			A	a
Teichstraße	190	A	A		a
Uthmannstraße	250			A	a
Walther-Rathenau-Straße	90			A	a
Weißdornweg	43			A	a
Louisenweg	83			A	a
Marienweg	83			A	a
Charlottenweg	75			A	a
Ortschaft Heideloh					
Bahnhofstraße	325	A	A		a
Bahnhofstr. z. Grdst. 4a	100			A	a
Bahnhofstr. z. Grdst. 18	75			A	a
Dorfplatz	120			A	a
Friedensstraße	215	A	A		a
Thälmannplatz	400	A	A		a
Thalheimer Straße	215	A	A		a
Ortschaft Ramsin					
August-Bebel-Straße	250	A	A		a
Baumschulenweg	350	A	A		a
Birkenweg	250	A	A		a
Dorfplatz	350			A	a
Feldstraße	400	A	A		a
Gartenstraße	300			A	a
Heideloher Straße	300			A	a
Hugo-Lützner-Straße	150	A	A		a
Karl-Liebknecht-Straße	400	A	A		a
Karl-Marx-Straße	250	A	A		a
Köckernsche Straße	250	A	A		a
Kurze Straße	100	A	A		a
Mittelstraße	400	A	A		a
Mühlstraße	500	A	A		a
Querstraße	75	A	A		a

Name	Länge in m	Straßenreinigung/Verpflichtete			Straßenart
		Fahrbahn	Gehweg	Mischverkehr	
Roitzscher Straße	650	A	A		a
Sandersdorfer Straße	400	A	A		a
Straße des Friedens	150	A	A		a
Wolfener Straße	30			A	a
Ortschaft Renneritz					
Am Anger	100			A	a
Am Sportplatz				A	a
Angerstraße	225	A	A		a
Extertaler Ring	900	A	A		a
Feldstraße	42	A	A		a
Franz-Weise-Straße	92	A	A		a
Friedensstraße	78	A	A		a
Grünstraße	259	A	A		a
Hauptstraße	234	A	A		a
Heideloher Straße	209	A	A		a
Kurzer Weg	50	A	A		a
Neulandstraße	132	A	A		a
Roitzscher Straße	314	A	A		a
Ortschaft Zscherndorf					
Am Markt	138	A	A		a
Am Schrebergarten				A	a
Am See	136	A	A		a
Am Sportplatz	204			A	a
August-Bebel-Straße	487	A	A		a
Bachstraße	159	A	A		a
Beethovenstraße	128	A	A		a
Dorfplatz	376			A	a
Drosselweg		A	A		a
Fasanenweg	181	A	A		a
Fichtenstraße	312			A	a
Goethestraße	422			A	a
Herderstraße	133			A	a
Kantweg	86	A	A		a
Kurze Straße	144	A	A		a
Lessingstraße	367			A	a
Lindenstraße	208	A	A		a
Lutherstraße	216			A	a
Melanchthonstraße	196			A	a
Mittelweg	800			A	a
Mozartweg	162	A	A		a
Pestalozzistraße	350	A	A		a
Roitzscher Straße	382	A	A		a
Schillerstraße	166			A	a
Schulstraße	321	A	A		a/b
Schwarzer Weg	229			A	a
Seestraße	176	A	A		a
Vogelallee	223	A	A		a
Wagnerstraße	84	A	A		a
Meisenweg	105	A	A		a

zu Anlage 2

Mit Wirkung vom 23. Januar 2007 gelten folgende neue Straßennamen:

Gemeinde	Straßennamen		Ortschaft	Straßenname	Straßenname
	alt	neu			
Sandersdorf	Dorfplatz	Kirchplatz	Ramsin	August-Bebel-Straße	Siedlungsstraße
	Kurze Straße	Marienstraße		Dorfplatz	Am Dorfteich
	Mühlstraße	An der Mühle		Feldstraße	Neue Straße
Ortschaft Heideloher	Bahnhofstraße	Dorfstraße	Renneritz	Heideloher Straße	An den Linden
	Dorfplatz	Alte Schmiede		Kurze Straße	Heinrich-Richter-Straße
	Friedensstraße	Kirchweg		Querstraße	Quergasse
	Thalheimer Straße	Feldrain			
				Am Sportplatz	Am Grünen Feld
		Feldstraße	Feldweg		
		Friedensstraße	Große Gasse		
		Hauptstraße	Innere Dorfstraße		
		Roitzscher Straße	Zur Neuen Siedlung		

Ortschaft
 Zscherndorf Goethestraße Uhlandstraße
 Roitzscher Straße Delitzscher Straße
 Schillerstraße Brentanostraße

6. Wahl des Vorstandes
7. Schlussbemerkung des neuen Präsidenten.

Die Einladung an alle Abteilungen und Sportgruppen erfolgt entsprechend der Satzung des Vereins.

Mit freundlichen Grüßen
Uwe Störzner
 Präsident der
 SG Union Sandersdorf e. V.

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Sandersdorf mit den Ortschaften Heideloh, Ramsin, Renneritz und Zscherndorf (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat Sandersdorf in seiner Sitzung am 25.01.2007 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Sandersdorf mit den Ortschaften Heideloh, Ramsin, Renneritz und Zscherndorf (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Ergänzung zum Straßenverzeichnis (Anlage 2)

Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Sandersdorf - Anlage 2 wird um folgende Position ergänzt:

Gemeinde Sandersdorf

Name	Länge in m	Straßenreinigung/Verpflichtete		Straßenart
		Fahrbahn	Gehweg	
Lindenplatz	160 m	A		a

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 Sandersdorf, 25.01.2007



Thiel
 Bürgermeister



Nichtamtlicher Teil

Einladung

Die SG Union Sandersdorf führt am Mittwoch, dem 22. April 2009, um 19.00 Uhr in der Sportgaststätte Sandersdorf ihre Jahreshauptversammlung durch. Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes zur sportlichen Entwicklung des Vereins
2. Finanzbericht für das Jahr 2008 mit Stellungnahme des begleitenden Steuerbüros
3. Diskussion/Anfragen zu den Berichten
4. Beschlussfassung zur Bestätigung der Berichte und Entlastung des Vorstandes zum Rechnungsjahr 2008
5. Vorschlag und Diskussion der Kandidaten des neu zu wählenden Vorstandes

KKH-Allianz geht an den Start

Hannover/München, 31. März 2009. Die Kaufmännische Krankenkasse - KKH und die BKK Allianz schließen sich morgen, am 1. April 2009, zur neuen Krankenkasse KKH-Allianz zusammen. Damit kann die bereits bestehende Kooperation der KKH mit der Allianz Privaten Krankenversicherung unter einheitlichem Marktauftritt durchstarten. Kunden werden vom perfekt aufeinander abgestimmten gesetzlichen und privaten Krankenversicherungsschutz profitieren.

Die neue KKH-Allianz hat mehr als zwei Millionen Versicherte und nimmt Platz 10 unter den knapp 200 gesetzlichen Krankenkassen ein. Für alle Versicherten der KKH-Allianz soll mit der jetzt vollzogenen Fusion das Leistungsangebot weiter wachsen und die Qualität der Gesundheitsversorgung immer besser werden. Durch gemeinsame Verträge mit dem Kooperationspartner Allianz will die neue Kasse ihre Marktmacht gegenüber Ärzten, Krankenhäusern und Pharmaunternehmen deutlich stärken.

„Wir freuen uns sehr, dass die enge Zusammenarbeit mit der Allianz jetzt auch nach außen über das Erscheinungsbild der KKH-Allianz und unseren neuen Namen sichtbar wird“, sagt Ingo Kailuweit, Vorstandsvorsitzender der KKH-Allianz.

Die Kooperation mit der Allianz Privaten bringt den Versicherten viele Vorteile: „Wir haben bereits wichtige Meilensteine, insbesondere in der Entwicklung gemeinsamer Versorgungs- und Versicherungsangebote erreicht“, sagt Ulrich Rumm, Vorstandsvorsitzender der Allianz Privaten. So steht Kunden der KKH-Allianz das breite Spektrum an Zusatzversicherungen der Allianz Privaten zu Sonderkonditionen offen. Zudem verzichtet die Allianz Private bei KKH-Allianz Versicherten bei vielen Tarifen auf die sonst übliche allgemeine Wartezeit von drei Monaten. Auch exklusive Produktangebote gibt es für die Versicherten der KKH-Allianz. Ein Beispiel ist der Allianz Schutzbrief GesundheitExklusiv. Speziell entwickelt für Menschen ab 55 hilft er mit einer Vielzahl von Dienstleistungen wie etwa Wohnungsreinigung, Wäscheservice oder Einkaufen, den Alltag während und nach einem Klinikaufenthalt am Laufen zu halten.

„Wir freuen uns darauf, die Zusammenarbeit mit der KKH-Allianz weiter zu vertiefen“, sagt Rumm. „Bisher stehen alle Zeichen der Kooperation auf Erfolg. Und es gibt es noch viele gute Ideen, die wir gemeinsam umsetzen möchten.“

„Wir sind überzeugt, mit unserer Zusammenarbeit die entscheidenden Weichenstellungen getroffen zu haben, um ein führender Player auf dem Gesundheitsmarkt von morgen zu werden“, ergänzt Kailuweit. „Wir werden weiter wachsen. Durch neue Versicherte, die wir von unseren innovativen Angeboten überzeugen sowie durch weitere Fusionen.“ Spätestens zum 1. Juli wird sich die METRO AG Kaufhof BKK der neuen KKH-Allianz anschließen.

Über die KKH-Allianz

Die KKH-Allianz ist Deutschlands viertgrößte bundesweite Krankenkasse mit über zwei Millionen Versicherten. Sie gilt als Vorreiter für innovative Behandlungsmodelle in der gesetzlichen Krankenversicherung. Mehr als 4.300 Mitarbeiter bieten einen exzellenten Service, entwickeln zukunftsweisende Gesundheitsprogramme und unterstützen die Versicherten bei der Entwicklung gesundheitsfördernder Lebensstile. Das jährliche Haushaltsvolumen beträgt über 4,5 Milliarden Euro. Hauptsitz der KKH-Allianz ist Hannover.

Allianz Private Krankenversicherungs-AG

Die Allianz Private Krankenversicherung (APKV) ist mit 2,4 Millionen Versicherten einer der führenden privaten Krankenversicherer in Deutschland und Europa. In Deutschland ist sie der drittgrößte Anbieter auf dem privaten Krankenversicherungsmarkt und hat rund 580 Mitarbeiter. Hauptsitz der APKV ist München. Anfang 2006 wurden die drei Versicherungsgesellschaften der Allianz - die Allianz Versicherung, Allianz Lebensversicherung und Allianz Private Krankenversicherung - unter dem Dach der neu gegründeten Allianz Deutschland AG zusammengeführt und die Vertriebe in der Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG gebündelt. Mit 19 Millionen Kunden und über 10.000 Vertretern ist die Allianz das führende Versicherungsunternehmen in Deutschland.
Pressestelle

SG Union Sandersdorf Abteilung Kegeln

2 von 3 Titeln gingen nach Sandersdorf

Senioren - Landesmeister

Unsere 1. Senioren spielt seit mehreren Jahren in der Verbandsliga Sachsen-Anhalt. Ihre hervorragenden Leistungen, gestützt durch die Spieler der 2. und 3. Seniorenmannschaften, führten dazu, nach der Spielserie 2006/07 erneut die Landesmeisterschaft zu gewinnen und die begehrte Trophäe des Landesmeister in unsere Kegelhalle zu holen.

Nachdem zu Beginn der Saison auf den vorderen Plätzen mitgespielt wurde, hatten wir am Ende der Hinrunde wie auch am Anfang der Rückrunde durch die personellen Schwierigkeiten nicht mit dem Gewinn der Meisterschaft gerechnet. Im Verlauf der Rückrunde wurden nun doch immer häufiger Spiele gewonnen. So kam es dazu, dass am letzten Spieltag (04.04.2009) mit Sandersdorf, Bitterfeld und Mücheln gleich 3 Mannschaften punktgleich die Tabelle anführten. Im letzten Spiel musste nun Sandersdorf zuhause gegen Mücheln antreten und Bitterfeld wurde in Bernburg erwartet. Mit einem hervorragenden Ergebnis gewannen die Sandersdorfer ihr Heimspiel, hingegen die anderen beiden Mannschaften ihre Spiele verloren. Durch diesen Sieg verwiesen unsere Senioren ihre Gegner aus Mücheln und Bitterfeld auf die Plätze 2 und 3.

Da es im Seniorenbereich in anderen Landesverbänden keine Seniorenligen gibt, haben sie keine Chance in der nächsten Serie in einer höheren Liga zu spielen. Deshalb verbleiben sie auch in der kommenden Serie in der Verbandsliga.

Unsere Senioren wünschen wir alles erdenklich Gute.

Damen - Landesmeister

Die erste Damenmannschaft der SG Union Sandersdorf spielt seit der Spielserie 2007/08 in der Verbandsliga. In der Spielserie 2005/06 wurde noch in der Bezirksliga, heutige Landesklasse, gekegelt. Hier konnte der Aufstieg zur Landesliga erreicht werden. In der Landesliga legten unsere Damen einen fulminanten Durchmarsch hin, was sie nun berechtigte, seit der vorherigen Serie in der Verbandsliga mit zu kegeln. Im ersten Jahr erreichten die Damen einen hervorragenden 6. Platz und sicherten nach anfänglichen Schwierigkeiten den Klassenerhalt in dieser Staffel. In dieser Spielserie konnten unsere Damen, natürlich unterstützt durch die 2. und 3. Damenmannschaft sowie durch unsere Jugend (Suttinger, Weiland, Zapke) bereits im Dezember 2008 das erste Auswärtsspiel für sich entscheiden. Dies war der Beginn eines Angriffs auf die Tabellenspitze. In der weiteren Folge wurden weitere Spiele auswärts gewonnen. Zuhause stellten unsere Damen eine Macht dar, die jedes Spiel für sich entschieden. In den letzten Spielen zeichnete sich ein Zweikampf zwischen den Mannschaften aus Bad Kösen und Sandersdorf ab. Vor dem letzten

Spieltag waren beide Mannschaften punktgleich. Sandersdorf trat am letzten Spieltag (05.04.2009) zuhause gegen Langendorf (mittlerer Tabellenplatz) an und Bad Kösen fuhr nach Großbörner, die gegen den Abstieg spielten. Spannende Partien nahmen ihren Lauf.

Bereits nach dem ersten Durchgang konnten die Damen von Sandersdorf auf einen beruhigenden Vorsprung bauen, den sie bis zum Ende ins Ziel brachten. Die Damen aus Bad Kösen wussten jedoch auch, was ihre Stunde geschlagen hatte. Noch nach dem 2. Durchgang lagen sie lediglich mit 40 Holz hinten, eine Basis, welche das Schlusspaar von Bad Kösen oftmals in vergangenen Spielen umdrehen konnte. Die Telefone wurden heiß. Es ging hin und her. Doch der Schlussthrough der Bad Kösen konnte seiner Favoritenrolle dieses Mal nicht gerecht werden, sodass es an diesem Wochenende den 2. Landesmeistertitel für Sandersdorf gab.

Am 25./26.04.2009 geht es in die Relegation zur 3. Bundesliga. Unseren Damen gratulieren wir recht herzlich und wünschen für die Relegation viel Erfolg.

Herren - Aufstieg nach 13 Jahren der Entbehrung

Unsere Spieler der 1. Herrenmannschaft kegeln seit nunmehr 13 Jahren in der Staffel der heutigen Landesklasse. Immer kurz vor dem Ziel des Aufstiegs konnte dieser nicht realisiert werden. Auch in dieser Spielserie sah es nicht anders aus. In der gesamten Hinrunde sah es nach einem Mittelfeldplatz für unsere Herren aus. An der Tabellenspitze waren sie nicht zu finden. Es konnte in der Hinrunde lediglich ein Auswärtssieg in Zschornowitz erzielt werden. Durch gewonnene Spiele in der Rückrunde rückten unsere Herren Platz für Platz nach vorne. Es entwickelte sich zu einem Dreikampf an der Spitze zwischen den Mannschaften aus Loburg, Sandersdorf und Köthen. Knackpunkt zum Erfolg war am 21.02.2009 das Spiel von Sandersdorf in Köthen. Dieses konnte mit 54 Holz gewonnen werden. Sandersdorf übernahm nun die Tabellenführung. Sie schafften sich durch weitere Spiele einen 4-Punkte-Vorsprung, den sie bis zum Ende nicht mehr abgaben. Zum Ende der Spielserie verwiesen unsere Sandersdorfer, ebenso unterstützt durch die 2. und 3. Männermannschaften sowie durch unsere zahlreichen Senioren, die Mannschaften aus Köthen und Loburg auf die weiteren Plätze. Die komplette Rückrunde wurde durch unsere Herren gewonnen und brachten verdient den Aufstieg zur Landesliga.

Für diese neue Herausforderung wünschen wir unseren Herren viel Erfolg.

Kreispokal 2008/09

Nachdem im vergangenen Jahr die Damen der SGU Sandersdorf diesen Pokal erringen konnten, scheiterten sie an einem sehr knappen Ergebnis in Leitzkau im Halbfinale.

Besser machten es unsere Männer. In den Vorrunden gewannen sie in Holweißig mit 7 : 1 und zuhause gegen Quellendorf mit 8 : 0. Im Halbfinale mussten sie genau wie unsere Damen gegen Leitzkau ran, hatten jedoch Heimvorteil und konnten diesen mit einem Ergebnis von 7 : 1 für sich nutzen. Im Finale gegen Güterglück auf der neutralen Bahn von Aken schafften sie basierend auf hervorragenden Ergebnissen den Sieg des Kreispokals 2009 mit einem mehr als eindeutigen Ergebnis von 8 : 0.

Dieser Sieg berechtigte zur Teilnahme am Landespokal. Die erste Runde brachte uns Glück mit einem Freilos. In der nächsten Runde müssen Anfang Mai unsere Männer in Gommern ran, eine schwere aber nicht unlösbare Aufgabe.

Wir wünschen unseren Männern hierfür „Gut Holz“ und gratulieren zum Kreispokal.



1. Damen v. l. n. r.: Yvonne Gürbig, Anja Durzynski, Tanja Roth, Gabi Gürbig, Ilse Retzke, Lisa Zapke (Jugend), Anja Thodte



1. Senioren v. l. n. r.: Roland Fleck, Holger Kaulisch, Lothar Puziak, Peter Franz, Jürgen Weilbeer, Karl-Heinz Friedrich



1. Herren hinten v. l. n. r.: Daniel Haberkorn, Christian Schuch, Bernd Lindner
vorn v. l. n. r.: Patrick Jahn, Andre Röder, Enrico Pfeiffer

Was bin ich?

Heiteres Beruferaten war bei der Schmetterlingsgruppe im Kindergarten Glückspilz angesagt.

Dabei entstanden viele Fragen wie zum Beispiel: Wo arbeiten meine Eltern? Wie heißt ihr Beruf und welche Aufgaben verrichten sie, wenn ich im Kindergarten bin? Auf die vielen Fragen wurde dann in einem vierzehntägigen Projekt gemeinsam mit den Kindern, Erzieherinnen und Eltern Antworten gesucht.

Die Kinder sprachen zuhause mit ihren Eltern über die verschiedenen Berufe und über die Aufgaben in den Berufen. Sie sammelten Fotos und Anschauungsmaterial und brachten dieses mit in den Kindergarten. Dann berichteten sie in der Gruppe anhand dieses Materials über den Beruf ihrer Eltern. Das mitgebrachte Material wurde später in der Garderobe zu einer kleinen Ausstellung zusammengetragen.

Neugierig auf verschiedene Berufe besuchten die Kinder dann auch Einrichtungen in ihrer näheren Umgebung. Sie wollten selbst sehen und erfahren, welche Aufgaben zum Beispiel eine Apothekerin, eine Krankenschwester, eine Kosmetikerin oder Bauarbeiter auf der Baustelle haben.

Die Bauarbeiter, Baggerfahrer usw. wurden täglich vor dem Kindergarten auf der Baustelle bei ihren verschiedensten Arbeiten beobachtet.

Hinter den Kulissen einer Apotheke durften die Kinder dann in der Sittig Apotheke schauen. Staunend durften sie alle Räumlichkeiten besichtigen. Bei der Führung erfuhren sie sehr viel über die verschiedensten Aufgaben einer Apothekerin. Sehr großen Spaß machte den Kindern die Durchführung kleiner Experimente im Labor.

Da veränderte sich zum Beispiel die Farbe einer Flüssigkeit, wenn man Gummibärchen hineinlegte. Eine rote Flüssigkeit verwandelte sich nach der Zugabe einiger Tropfen plötzlich in eine orangene Flüssigkeit usw. Die Kinder waren davon sehr begeistert.



In der Arztpraxis Broda erlebten die Kinder, welche Aufgaben die Krankenschwestern dort haben. Die Kinder konnten sich dann auch selbst als kleine Krankenschwestern beweisen und sich gegenseitig verbinden sowie „kleine Wunden“ mit Pflaster versorgen.



Beim Besuch im Kosmetikstudio bei Frau Gerlach, durften die Kinder bei der Fußpflege zuschauen und Frau Gerlach zeigte und erläuterte die vielen interessanten Geräte, die eine Kosmetikerin für eine Kosmetikbehandlung benötigt. Besonders faszinierte die Kinder die große Lampe mit Lupe, durch die das Gesicht plötzlich riesig aussah.



Die vielen neuen Eindrücke, welche die Kinder bei den Besuchen sammeln konnten, wurden im Kindergarten gleich in das Spiel mit einbezogen und wiedergegeben.

Die Kinder haben Lust noch mehr Berufe in ihrem Ort kennen zu lernen. Vielleicht kommen wir auch mal an Ihrem Arbeitsplatz vorbei. Vielen Dank für die freundliche Unterstützung unseres Projektes sagen wir noch einmal den freundlichen Apothekerinnen der Sittig Apotheke, den Krankenschwestern der Arztpraxis Broda und Frau Gerlach vom Kosmetikstudio.

Die Erzieherinnen und Kinder der Schmetterlingsgruppe aus dem Kindergarten Glückspilz.

Musikverein Sandersdorf 1981 e. V. Bergmannsorchester Bitterfeld

Unsere Frauen können feiern

Aus Anlass des 8. März, dem Ehrentag unserer Frauen und Mädchen, veranstalteten wir gemeinsam mit dem Team der Gaststätte „Zur Förstergrube“ in Sandersdorf den Frauentagstanz. Der Zuspruch war enorm und wer nicht rechtzeitig vorbestellt hatte, musste aufgrund des Ansturms mit einem Platz im Gastraum vorlieb nehmen. Das tat der Stimmung aber keinen Abbruch. Unsere Frauen können noch feiern, wie in alten Zeiten.



Das Team der Gaststätte hatte alle Hände voll zu tun, um die vielen Wünsche der Gäste zu erfüllen.

Das angekündigte bunte Nachmittagsprogramm mit den Musikern und Gesangssolisten der Sandersdorfer Musikanten war mit vielen neuen und bekannten Titeln und Potpourris geschmückt.



Das Zwischenprogramm der Gesangssolisten Kerstin Grundmann, Ivonne Grafe und Mario Gräf brachte Abwechslung und den persönlichen Kontakt zu unserem Publikum. Wo kann man heute noch so hautnah diese schöne und bodenständige Musik genießen.

Mittlerweile haben unsere Veranstaltungen einen großen Freundeskreis gefunden. Um Enttäuschungen zu vermeiden, gibt es ab der nächsten Veranstaltung keine Vorbestellungen bzw. Platz- bzw. Tischreservierungen ohne Kartenkauf mehr. Nach wie vor können Restkarten aber auch am Veranstaltungstag erworben werden.

Karten können jeweils 14 Tage vor der Veranstaltung beim Wirt der Gaststätte „Zur Förstergrube“ (vorher anrufen bzw. einfach an der Eingangstür bei Herrn Vockrodt klingeln), bzw. bei **Fahrrad-Eckert** in Sandersdorf, Marienstraße und in der **Merkur-Drogerie - C. Swart**, Sandersdorf, Hauptstraße 15, im Vorverkauf erworben werden.

Denn es geht weiter! Wie wäre es mit einem Geschenk zum Muttertag?

„Tanz in den Mai“

mit den Sandersdorfer Musikanten
und ihren Gesangssolisten

Sonntag, 10. Mai 2009, 14.30 bis 17.30 Uhr,
Gaststätte „Zur Förstergrube“ in Sandersdorf

Vorverkauf: Fahrrad-Eckert, Marienstraße, Merkur-Drogerie, Hauptstraße 15 und Gaststätte „Zur Förstergrube“ in Sandersdorf sowie Platzreservierung unter 0 34 93/8 82 60

Mit freundlichen Grüßen

Musikverein Sandersdorf 1981 e. V.



Apothekernotdienst im Kreis Bitterfeld



Donnerstag, 16. April 2009

City Wolfen/Zentrum Sandersdorf/
Linden Gräfenhainichen

Freitag, 17. April 2009

Flora Bitterfeld/Raben Brehna

Samstag, 18. April 2009

Sittig Bitterfeld/Adler Brehna

Sonntag, 19. April 2000

Sittig Bitterfeld/Adler Brehna

Montag, 20. April 2009

Sittig Wolfen/Sertürner Holzweißig/Turm Gräfenhainichen

Dienstag, 21. April 2009

Altstadt Wolfen/Real Bitterfeld/Sittig Zörbig

Mittwoch, 22. April 2009

Löwen Bitterfeld/Adler Jeßnitz

Donnerstag, 23. April 2009

A. Schweitzer Wolfen/Glückauf Muldenstein

Freitag, 24. April 2009

Stadt Bitterfeld/Paracelsus Raguhn

Samstag, 25. April 2009

Kaufland Wolfen/Sittig Sandersdorf

Sonntag, 26. April 2009

Kaufland Wolfen/Sittig Sandersdorf

Montag, 27. April 2009

Turm Wolfen/Hufeland Roitzsch/Adler Gräfenhainichen

Dienstag, 28. April 2009

Sittig Bitterfeld/Adler Brehna

Mittwoch, 29. April 2009

Kaufland Wolfen/Sittig Sandersdorf

Donnerstag, 30. April 2009

Kornhaus Bitterfeld/Löwen Zörbig/Glückauf Zschornewitz

Frauennotruf

Rund um die Uhr erreichbar

0 34 94/3 10 54

Beratung und Unterstützung für Frauen im Landkreis
Anhalt-Bitterfeld

Beratungsstelle für Frauen

Beratung im Frauenzentrum Wolfen

Fritz-Weineck-Str. 4

OT Wolfen

06766 Bitterfeld-Wolfen

Montag

14 - 16 Uhr

Mittwoch

16 - 18 Uhr

Beratung im Amtsgericht Bitterfeld

Zeugenschutzraum, Zimmer 211

Lindenstr. 9

OT Bitterfeld

06749 Bitterfeld-Wolfen

Freitag

9 - 11 Uhr

Wir verstehen, wir helfen, wir geben Kraft.

Die Selbsthilfegruppe für körperlich, seelisch und sexuell
misshandelte Frauen trifft sich jeden 1. und 3. Montag im
Monat im Frauenzentrum Wolfen-Nord, Fritz-Weineck-Str. 4.
Die Gruppe ist für betroffene Frauen offen. Eine Anmel-
dung ist nicht erforderlich.

Eine telefonische Kontaktaufnahme ist unter 0 34 94/3 10 54
möglich.

Öffnungszeiten Gemeinde Sandersdorf

Montag	geschlossen
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

Tel.: 0 34 93/8 01-0

Fax: 0 34 93/80 1-42

Notrufe

für dringliche ärztliche Hausbesuche oder andere Notfälle

0 34 93/51 31 50.

Es meldet sich die Rettungsleitstelle Bitterfeld, welche
ebenfalls Auskunft erteilt über die Bereitschaft- und Not-
falldienste der Ärzte, einschließlich Augenarzt, Hals-,
Nasen- und Ohrenarzt, Zahnarzt und Tierarzt.

Polizei, Notruf:

110

Polizeirevier Bitterfeld:

0 34 93/3 01 -0

Polizeistation Sandersdorf:

0 34 93/8 09 89 -0

Feuerwehr und Rettungsdienst:

112

Giftnotruf:

03 61/73 07 30

Öffnungszeiten Bibliothek Sandersdorf

Montag	geschlossen
Dienstag	14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	geschlossen

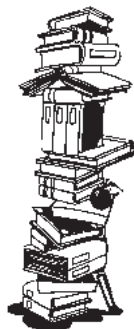
Bibliothekarin Frau Ebert

„Paul-Othma-Haus“

Am Sportzentrum

06792 Sandersdorf

Telefon: 0 34 93/82 24 25



„Der Lindenstein“
Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Sandersdorf
und der Ortschaften: Heidehlo, Ramsin, Renneritz, Zscherndorf

www.sandersdorf.de
E-Mail: gem.sandersdorf@-online.de

Das Mitteilungsblatt erscheint grundsätzlich
am 1. und 3. Freitag im Monat.

Das Mitteilungsblatt wird kostenlos verteilt.

- **Herausgeber, Druck und Verlag:**
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 4 89-0, Telefax: (03535) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 489-155

- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Sandersdorf

- **Verantwortlich für den Anzeigenteil:**

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

- **Anzeigenannahme/Beilagen:**
Frau Zehrt, Funk: 01 71 / 4 84 47 16, Telefon (03 42 02) 3 67 21 und Fax (03 42 02) 3 67 22
Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigen,
Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen
und unsere zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt
oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert
werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich aus-
geschlossen.

Musikverein Sandersdorf 1981 e. V.

Die Musikausbildung in unserem Verein

Trompete, Tenorhorn, Schlagzeug, Gitarre, Bassgitarre, Mandoline, Keyboard, Klavier, Saxofon, Klarinette, Posaune, Gesang

Leihinstrumente werden im Rahmen der Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

Ausbildungsort:

Vereinsräume in der „Pension zur Förstergrube“ in Sandersdorf, Ring der Chemiearbeiter Nr. 67 (Info unter der Kindertagesstätte „Glückspilz“)

Die Ausbildungszeiten werden im Einzelnen individuell vereinbart!

Jährlich führen wir ein Wertungsvorspiel durch. Dafür erhalten unsere Musikschüler ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an der Musikausbildung, eine Urkunde und ein kleines Geschenk.

Nach einem Jahr Musikausbildung können die Schüler in der Nachwuchskapelle mitspielen.

Zugangsvoraussetzungen:

Freude am Musizieren. Alter 7 bis 70 Jahre, Vorbildung nicht erforderlich

Auffrischung vorhandener Kenntnisse nach längerer Musikabstinenz sind ebenfalls möglich!

Nehmen Sie bei Interesse unverbindlich mit uns Kontakt auf.

Herr Griebhammer

Marienstraße 5

06792 Sandersdorf

Tel. 0 34 93/8 98 46

E-Mail: MusikvereinSandersdorf@freenet.de

Über diese Voranmeldung ist es ebenfalls möglich, Kontakt mit uns aufzunehmen.

Voranmeldung für den Musikverein Sandersdorf 1981 e. V.

Ich möchte hiermit unsere(n) Tochter/Sohn anmelden.
Wir haben Interesse an folgendem/n Instrument/en:

.....

An einem Informationsgespräch sind wir interessiert

Name

.....

Vorname

.....

Lebensalter

.....

Tel.-Nr.

.....

Straße

.....

Wohnort

.....

Diese Voranmeldung verpflichtet mich zu nichts.

Datum, Unterschrift



- ANZEIGE -

Holz bringt Lebensqualität



(spp) Jede Treppe stellt nicht nur eine notwendige und praktische Verbindung zwischen zwei Stockwerken dar, sondern wirkt auch als wesentliches Einrichtungselement im Haus. Planungsfehler gilt es daher von vornherein zu vermeiden. Am Anfang steht der Grundriss – viele Treppen werden einviertel- oder halbgewandelt geplant, eine platzsparende und zudem optisch überzeugende Variante.

In der designorientierten Architektur finden sich aber immer öfter auch gerade Treppen. Zur Vorabinformation empfehlen Treppenhersteller immer den Besuch in einem Treppenstudio. Maßgebend ist, ob die Treppe auch wirklich dem persönlichen Empfinden nach bequem zu begehen ist und die Ausstattung die individuellen Ansprüche erfüllt. In Wohnbereichen wird nach wie vor massives Hartholz bevorzugt, weil es sich jedem Einrichtungsstil anpasst und in puncto Auswahl eine breite Palette an Farbnuancierungen aufweist. Hinzu kommt vor allem bei der Geländerausstattung eine gekonnte Kombination von Stahl und Glas ins Spiel.

Was sonst noch alles zum Thema Treppen gehört und sonstige Vorschriften sowie Tipps und Ideen rund um die Treppe sind im Ratgeber „Treppen-ABC“ enthalten, der kostenlos über die Treppenmeister Partnergemeinschaft, Abteilung 7125, Emminger Straße 38, 71131 Jettingen, angefordert werden kann.

Foto: Treppenmeister

AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHUREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHUREN AMTSBLÄTTER
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHUREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHUREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHUREN PROSPEKTE

Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin

Kerstin Zehrt

berät Sie gern.

Telefon: 03 42 02/3 67 21

Telefax: 03 42 02/3 67 22

Funk: 01 71/4 84 47 16

kerstin.zehrt@wittich-herzberg.de



www.wittich.de